

# **WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HEILBRONN-FRANKEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920),

zuletzt geändert durch Artikel 254 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Beitragsordnung vom 2. Dezember 2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) beschlossen:

## I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

### 1. in der Plan-GuV mit

|  |                 |
|--|-----------------|
| Erträgen in Höhe von                       | EURO 19.355.100 |
| Aufwendungen in Höhe von                   | EURO 20.975.400 |
| geplantem Vortrag in Höhe von              | EURO 0          |
| Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | EURO 1.620.300  |

### 2. im Finanzplan mit

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| Investitionseinzahlungen in Höhe von | EURO 919.600   |
| Investitionsauszahlungen in Höhe von | EURO 1.353.500 |

festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die im Wirtschaftsplan einzeln veranschlagten Investitionen und Aufwendungen im Rahmen der mehrjährigen Baumaßnahme "Parkhausneubau" sind nach Abschluss des Bauvorhabens in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu beschließen. Die für diese Baumaßnahme geltenden Regelungen §§ 10, 11 und 12 FS (Finanzstatut der IHK Heilbronn-Franken vom 26. Juli 2005/ 4. Dezember 2014) finden erst in der Endabrechnung Anwendung. Überplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen einzelner Jahrespläne sind demnach zulässig und im jeweiligen Jahr nicht zu genehmigen.

## II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt.

**Nicht** im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb EURO 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

### (1) Kammerzugehörigen, die nicht Kapitalgesellschaften sind

|  |                    |
|--|--------------------|
| a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis <b>EURO 25.000,00</b>          | <b>EURO 25,00</b>  |
| b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 25.000,00 bis EURO 50.000,00</b>   | <b>EURO 50,00</b>  |
| c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 50.000,00 bis EURO 100.000,00</b>  | <b>EURO 100,00</b> |
| d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 100.000,00 bis EURO 150.000,00</b> | <b>EURO 170,00</b> |
| e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 150.000,00 bis EURO 250.000,00</b> | <b>EURO 280,00</b> |
| f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 250.000,00 bis EURO 500.000,00</b> | <b>EURO 550,00</b> |

|  |                      |
|--|----------------------|
| g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 500.000,00 bis EURO 1.000.000,00</b> | <b>EURO 1.100,00</b> |
| h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 1.000.000,00</b>                     | <b>EURO 2.700,00</b> |

### (2) kammerzugehörigen Kapitalgesellschaften

|  |                    |
|--|--------------------|
| a) ohne Ertrag oder mit Verlust  | <b>EURO 85,00</b>  |
| b) mit (positivem) Ertrag mindestens bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 150.000,00</b> gelten die Ziffern (1) e) bis h). | <b>EURO 170,00</b> |

### (3) Kammerzugehörigen mit mehr als 500 Arbeitnehmern

|  |                       |
|--|-----------------------|
| unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Rechtsform                           | <b>EURO 22.000,00</b> |
| Der <b>EURO 2.700,00</b> übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet. |                       |

Als Arbeitnehmer gelten nur im Kammerbezirk tätige Personen. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 Abs. 5 HGB (siehe auch Beitragsordnung § 10 Abs. 3) aus der durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl des Beitragsjahres.

- Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EURO 15.340,00 zu kürzen.
- Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2016. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2016 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder aufgrund einer Schätzung entsprechend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer II. 2. (1) a) bzw. Ziffer II. 2. (2) a) sowie Ziffer II. 2. (3) veranlagt.

Heilbronn, 3. Dezember 2015



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach  
Präsident



Elke Döring  
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2015 veröffentlicht. Sie tritt am 1. des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Heilbronn, 3. Dezember 2015



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach  
Präsident



Elke Döring  
Hauptgeschäftsführerin